



## Beschlussvorlage

**Amt:** Finanzsteuerung  
**Vorl.Nr.:** V/2011/2435  
**Datum:** 30.08.2011

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.09.2011	öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

### Tagesordnung

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef  
(Vergnügungssteuersatzung)

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die Vergnügungssteuersatzung in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.

### Begründung

Die Vergnügungssteuersatzung wird aufgrund aktueller Rechtsprechung und der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 13.07.2011 angepasst.

Die Satzung wird um die Regelungen bereinigt, die ausnahmsweise bei der Besteuerung von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) als Besteuerungsgrundlage noch einen Stückzahlmaßstab vorsehen.

Dieser pauschale Stückzahlmaßstab wurde vom Bundesverfassungsgericht in höchstrichterlicher Rechtsprechung als unzulässig verworfen. Entsprechend lautende Satzungsregelungen sind dadurch nichtig geworden.

Die Besteuerung solcher Apparate ist allein auf Grundlage des Einspielergebnisses, das durch Zählwerkausdrucke nachzuweisen ist, vorzunehmen.

Da die Festsetzung der Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis bereits längere Zeit in Hennef praktiziert wird, ergibt sich in der Anwendung der Satzung hierdurch keine unmittelbare Veränderung.

Die Satzungsänderungen sind in der Anlage als unterstrichener Text kenntlich gemacht.

Hennef (Sieg), den 30.08.2011

Klaus Pipke  
Bürgermeister